

Beschlussvorlage
Oberbürgermeister
Krüger, Sven

Nummer: **2022/086**
Datum: 14.03.2022
Wiedervorlage:
Aktenzeichen: 80-st
Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Oberbürgermeister-Dienstberatung	14.03.2022	nicht öffentlich vorberatend
Ältestenrat	17.03.2022	nicht öffentlich vorberatend
Verwaltungs- und Finanzausschuss	21.03.2022	nicht öffentlich vorberatend
Stadtrat	07.04.2022	öffentlich beschließend

Betreff:

Beschluss zur Verfahrensweise und Anwendung des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 in der Stadt Freiberg (Stand: 14. März 2022)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass bei Abweichungen zwischen kommunalen Rechtsvorschriften (Satzungen, Verordnungen, Geschäftsordnung) und den landesgesetzlichen Regelungen in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 das höherrangige Recht (d.h. das Landesrecht) zur Anwendung kommt.

2. Der Stadtrat beschließt bis auf weiteres, längstens aber bis zu einem Änderungsbeschluss/Neubeschluss der Geschäftsordnung (vgl. Beschluss zu Ziffer 3), abweichend von den Regelungen des § 21 Abs. 7, Abs. 8 der Geschäftsordnung, das Höchstzahlverfahren nach *Saint-Laguë* zur Anwendung zu bringen.

3. Der Stadtrat beschließt, die Änderungen, welche sich aufgrund des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 ergeben, bis zum Ablauf des 3. Quartals 2022 bei allen städtischen Satzungen, Rechtsverordnungen sowie weiteren kommunalen Vorschriften (z.B. Geschäftsordnung) nachzuvollziehen und diese in den jeweiligen Verfahren anzupassen.

4. Der Stadtrat beschließt die Erarbeitung einer Bürgerbeteiligungssatzung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO) und beauftragt den Oberbürgermeister, eine dementsprechende Satzung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 3. Quartals in den Stadtrat einzubringen.

5. Der Stadtrat beschließt, die Entschädigungszahlungen und Fraktionszuwendungen auf Basis der bisher geltenden Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung weiter zu zahlen, bis das Staatsministerium des Innern eine Rechtsverordnung nach § 127 Abs. 1 Nr. 9, 9a SächsGemO erlassen hat.

Zusammenfassung des Sachverhaltes:

Der Sächsische Landtag hat am 9. Februar 2022 das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts beschlossen, mit dem unter anderen die Sächsische Gemeindeordnung, die Sächsische Landkreisordnung, das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, das Kommunalwahlgesetz geändert wurden. Das Gesetz trat am Tag nach der Verkündung in Kraft (20. Februar 2022).

Die vorliegende Beschlussvorlage dient der Verfahrensweise zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes.

Vorberatungsergebnis:

Gremium	Beschlussempfehlung (Voten)	abweichender Beschlussvorschlag (Voten)*
Ältestenrat	Beschlusspunkt 1 und 3 bis 5; 7x Ja, einstimmig Beschlusspunkt 2 6x Ja 1x Enthaltung, mehrheitlich	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	8x Ja, 2x Enthaltung, mehrheitlich	

* Begründung:

Sachverhalt:

1. Der Beschlussvorschlag 1. dient der Klarstellung. Weil es bei der Vielgestaltigkeit der Rechtsnormen und der Lebenssachverhalte zu Kollisionslagen kommen kann, spielt die Rangordnung zwischen den einzelnen Rechtsquellen eine große Rolle. Innerhalb der innerstaatlichen Rangordnung geht die rangniedere allen ranghöheren Rechtsquellen nach. Folglich gilt bei widersprüchlichen Regelungen zwischen z. B. Hauptsatzung oder Geschäftsordnung mit der Sächsischen Gemeindeordnung, die Sächsische Gemeindeordnung. Dass ranghöheres Recht das rangniedrigere bricht, soll hier klargestellt werden.

2. Während mit dem Beschluss zu Ziffer 1 echte Kollisionsfälle zwischen den Landesgesetzen und unseren städtischen Normen einer klärenden Regelung innerhalb der Stadt Freiberg zugeführt werden sollen, ist die Rechtslage bei den anzuwendenden Höchstzahlverfahren anders. Wir verweisen auf den nachfolgenden Auszug in unserem Schreiben an die Mitglieder des Ältestenrats: „Durch unsere Geschäftsordnung sind wir aufgrund des Verweises auf das (zwischenzeitlich geänderte) Kommunalwahlgesetz je nach gewähltem Verfahren zur Bestellung der Mitglieder/ Vertreter auf ein Höchstzahlverfahren beschränkt, da sich der Stadtrat mit der Geschäftsordnung selbst gebunden hat. Der Stadtrat kann jedoch (unabhängig von einer bevorstehenden Änderung der Geschäftsordnung) mit einer Zweidrittelmehrheit gem. § 30 Abs. 3 Geschäftsordnung beschließen, für die Bestellung der Mitglieder/ Vertreter unabhängig von der Verfahrensart (Einigung, Benennung, Wahl) ein bestimmtes Höchstzahlverfahren abweichend von der Geschäftsordnung zur Anwendung zu bringen.“ Da das Höchstzahlverfahren nach Saint-Laguë in der Regel für die Größe der Gremien unter Berücksichtigung der Ver-

hältnisse zur Größe des Kommunalplenums - vor allem unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben - die allein richtige Wahl darstellt (vgl. Quecke/Schmid/u.a.), empfehlen wir die einheitliche Festlegung.

3. Die Verwaltung muss nunmehr prüfen, ob und welche kommunalen Vorschriften wie Satzungen, Rechtsverordnungen von der Gesetzesänderung betroffen sind und angepasst werden müssen. Die entsprechenden Beschlussvorlagen sind zu erarbeiten. Dabei ist zu beachten, dass Satzungen nur durch (formgerechte) Satzungen geändert werden können. Bis zum Ablauf des 3. Quartals 2022 soll die Prüfung und Anpassung durch die Verwaltung vorbereitet werden.

4. Dem § 4 Abs. 1 SächsGemO wurde ein neuer Satz „Insbesondere können die Gemeinden zur Einräumung und Ausgestaltung von Informations- und Beteiligungsrechten Bürgerbeteiligungssatzungen erlassen.“ eingefügt. Mit einer derartigen Satzung soll konkret festgelegt werden, welche Informations- und Beteiligungsrechte Freiburger Bürger haben. Die Mitglieder des Stadtrates können hierzu gern Anregungen und Vorschläge an das Büro Stadtrat einbringen.

5. Der Beschlussvorschlag 4. dient der Klarstellung, dass die Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung in der derzeitigen Fassung angewandt wird, bis die Rechtsverordnungen nach § 127 Abs. 1 Nr. 8 und 9 SächsGemO erlassen werden. Erst dann soll eine Anpassung der Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Investitionsmaßnahme

Formelle Rechtsgrundlage:

§ 28 Abs. 1 SächsGemO

Materielle Rechtsgrundlage:

Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022